

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

51. Jahrgang

1995

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Ottonische Fragen

Von

HARTMUT HOFFMANN

Inhalt: I. Die Annales Lausannenses und die Hausordnung von 929 S. 53 – II. Die Aachener Krönung von 936 S. 60 – III. DO I 1 S. 69 – IV. Otto III. und die Konstantinische Schenkung S. 71 – V. Das vierte Rad am Wagen S. 76.

I. Die Annales Lausannenses und die Hausordnung von 929

1964 stellte Karl Schmid die These auf, daß Heinrich I. seinen Sohn Otto nicht erst kurz vor seinem Tod offiziell zum Thronfolger gemacht habe (wie es uns Widukind in seiner Sachsengeschichte erzählt)¹, sondern daß dies bereits 929 geschehen sei². Er berief sich dafür auf das Verbrüderungsbuch der Reichenau, wo Otto schon um diese Zeit als *rex* eingetragen wurde, und auf die sogenannte Hausordnung von 929, ein Diplom, mit dem Heinrich I. seiner Gemahlin Mathilde ein Wittum zuwies und sein Haus „ordnungsgemäß bestellen“ wollte (DH I 20).

Zu dieser Schmidischen These nahm ich 1972 Stellung und wies nach, daß keines der stützenden Argumente tragfähig war³. Während Schmid selbst gegen die Kritik, die ich an seiner Quelleninterpretation geübt hatte, nichts von Belang vorbrachte, ist ihm Eduard Hlawitschka vor ein paar Jahren zur Seite gesprungen und hat zu seinen Gunsten weitere Überlegungen vorgetragen⁴. Die Ereignisse von 929/30 stellte er da-

1) Widukind, *Res gestae Saxonicae* I c. 41, ed. Paul HIRSCH – H. E. LOHMANN, MGH SS rer. Germ. (1935) S. 60.

2) Karl SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG Germ. 81 (1964) S. 80–163 (wieder abgedruckt in: Eduard HLAWITSCHKA, Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, Wege der Forschung 178 (1971) S. 417–508).

3) Hartmut HOFFMANN, Zur Geschichte Ottos des Großen, DA 28 (1972) S. 42–66 (wieder abgedruckt in: Harald ZIMMERMANN, Otto der Große, Wege der Forschung 450 (1976) S. 9–38).

4) Eduard HLAWITSCHKA, Die Ottonen-Einträge der Lausanner Annalen, in: Roma renascens. Ilona Opelt von ihren Freunden und Schülern zum 9. 7. 1988 gewidmet, hg. Michael WISSEMAN (1988) S. 125–148. In diesem Sinn jetzt auch

durch in ein neues Licht, daß er jetzt die Lausanner Annalen des Cono von Estavayer heranzog, eine trübe Quelle, die man bis dahin kaum beachtet hatte, weil sie nicht ohne Grund als unzuverlässig galt⁵. Es handelt sich dabei um dürftige Aufzeichnungen, die sich im 10. und 11. Jahrhundert fast ganz auf die Abfolge der Bischöfe von Lausanne, der ostfränkisch-deutschen Könige und der Könige von Burgund beschränken. Überliefert sind sie aus dem 13. Jahrhundert, und man nimmt an, daß diese späte Kopie auf ein Exemplar zurückgeht, das um 1056 entstanden ist⁶; noch weiter läßt sich ihr Entstehungsprozeß nicht zurückverfolgen.

In den *Annales Lausannenses* steht nun der Satz: *Otto rex benedictus fuit in Maguncia anno domini DCCCCXXX* ⁷. Man hatte ihn früher verworfen, weil alle anderen Quellen Ottos Erhebung zum König erst zu 936 vermelden. Hlawitschka zeigte demgegenüber, daß dieser Eintrag nur einer von vielen ist, die in das Geschichtswerk des Cono von Estavayer in entstellter Form eingegangen sind, und daß man erst durch einige quellenkritische Überlegungen deren ursprünglichen Sinn wiedergewinnen kann. So wird vom Tod Ottos des Großen zu 956 berichtet – das war anscheinend eine Verwechslung mit dem Ungarnsieg von 955. Von Otto II. heißt es zu 960: *regnare cepit*, und zu 969: *imperator effectus est* – im ersten Fall ist die Zahl um eins zu niedrig, im zweiten um eins zu hoch (wenigstens wenn man damit rechnet, daß die Kaiserkrönung von Weihnachten 967 in der annalistischen Vorlage entsprechend dem Weihnachtsstil erst zu 968 gestanden hat). Otto III. 993 zum Kaiser gekrönt – statt 996; Heinrich II. 1026 gestorben – statt 1024 usw.

Wie Hlawitschka dargetan hat, sind an sich gute Nachrichten beim Abschreiben vielfach unter eine falsche Jahreszahl geraten. Das ist in Annalen, die nicht in der ursprünglichen Aufzeichnung auf uns gekommen sind, ja auch sonst häufig passiert. Wenn es sich nun bloß um „Versehen“ handele, die wenigstens bis zu einem gewissen Grad aufklärbar

Johannes FRIED, *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands. Bis 1024, Propyläen Geschichte Deutschlands* 1 (1994) S. 476. Vgl. dagegen Egon BOSHOF, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (1993) S. 67.

5) Charles ROTH, *Cartulaire du chapitre de N.D. de Lausanne* 1, *Mémoires et documents publ. par la société d'histoire de la Suisse romande* 3^e sér. t. 3 (1948) S. 7–9. – Auf die Zuverlässigkeit der *Annales Lausannenses* fällt ein Schatten auch durch den Quellenfund, den Rudolf POKORNY, *Eine bischöfliche Promissio aus Belley und die Datierung des Vereinigungs-Vertrages von Hoch- und Niederburgung* (933?), *DA* 43 (1987) S. 46–61, bes. 54f., 61, gemacht hat.

6) Lothar BOSCHEN, *Die Annales Prumienses* (1972) S. 165–173.

7) ROTH, *Cartulaire* S. 8.

seien, dann – so meinte Hlawitschka – könne „auch das letzte Mißtrauen gegen den Wert der Ottonen-Einträge der Lausanner Annalen entfallen“.

Hat er es sich aber damit nicht zu einfach gemacht? Zunächst hat er ja bloß bewiesen, was eigentlich kaum bewiesen zu werden brauchte, nämlich daß das Geschichtswerk des 13. Jahrhunderts falsche und entstellte Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert überliefert, die ursprünglich einmal korrekter und weniger wirr gewesen sein dürften. Das „Mißtrauen“ gegen den speziellen Eintrag zu 930 ist mit einer solchen pauschalen Einschätzung freilich noch nicht beseitigt. Schließlich ist hier nicht nur nach der Richtigkeit der Jahreszahl zu fragen, sondern auch nach der Stimmigkeit des ganzen Satzes. Denn die verkehrten Jahreszahlen sind nicht die einzigen Fehler, die einem flüchtigen Abschreiber oder Kompilator unterlaufen sind. Er hat darüber hinaus seine Vorlage umgestaltet und dabei teilweise mißverstanden. Das beweist schon die falsche Nachricht vom Tod Ottos des Großen zu 956 (siehe oben), und ebenso wenig kann in der Vorlage zu 961 *Otto* (II.) *regnare cepit* gestanden haben, sondern vielleicht so etwas wie *rex ordinatus est* (und das wäre ja etwas anderes). Oder wenn es zu 845 heißt: *Ludovicus imperator contra Saracenos perrexit*, dann ist einerseits das Ereignis um drei Jahre zu früh berichtet, andererseits Ludwig dem II. fälschlich der Kaisertitel beigelegt⁸.

Bedenkt man diese Mängel der Überlieferung, so bereitet uns der Satz von 930 erhebliche Schwierigkeiten. Was heißt *Otto rex benedictus fuit in Maguncia*? Hlawitschka scheint anzunehmen, daß ausgerechnet dieser Eintrag (im Gegensatz zu allen anderen Ottoneneinträgen!) unverderbt auf uns gekommen ist, und interpretiert: „Ottos Nachfolge im Königtum“ wurde „damals (930) in Mainz ‘gutgeheißen’“ – das soll keine „förmliche Salbung (unctio)“, sondern nur eine „Preisung oder Segnung“ gewesen sein⁹.

Gegen diese Interpretation sind freilich zwei Bedenken anzumelden. Erstens ist unklar, was das für eine „Preisung oder Segnung“ gewesen sein soll. Was Hlawitschka dazu sagt, paßt in keine liturgische und keine rechtliche Kategorie¹⁰. Carlrichard Brühl, der sich sonst Hlawitschka anschließt, hat daher konsequenterweise 930 eine regelrechte Salbung

8) Reg. Imp. 1, 3, 1, ed. Herbert ZIELINSKI (1991) S. 18–22 Nr. 46, 53 f.

9) HLAWITSCHKA, in: *Roma renascens* S. 131.

10) Die Verweise auf Ruotgers *Vita Brunonis* c. 5, 18, 26, 45, ed. Irene OTT, MGH SS rer. Germ. N. F. 10 (1951) S. 6, 16, 26, 49 (Hlawitschka S. 146 Anm. 39), sind nicht einschlägig, da dort *benedictio* in eindeutig anderem Sinn gebraucht wird.

Ottos des Großen angenommen¹¹. Damit gerät er allerdings in Widerspruch zu den übrigen Quellen, die jene Salbung erst zu 936 berichten¹²; sie einfach beiseite zuschieben, wie er es tut, ist methodisch nicht erlaubt¹³.

Zweitens setzt Hlawitschka bei seiner Deutung voraus, daß Otto bereits 929 oder 930 „in irgendeiner offiziellen oder halboffiziellen Form“ zum Nachfolger auf dem Königsthron erklärt worden war. Das ist jedoch allein aus einem Gedenkbucheintrag erschlossen, der auch anders verstanden werden kann. Anscheinend 929 wurde Otto zusammen mit seinen Eltern und weiteren Verwandten in das Verbrüderungsbuch der Reichenau aufgenommen und dabei *rex* genannt¹⁴. Wie ich 1972 zeigte, darf man aus diesem Titel nicht ohne weiteres folgern, daß Otto damals bereits offiziell (und mit Zustimmung der Großen des Reichs) zum Thronfolger designiert worden war, denn es gibt ähnliche Memorialzeugnisse, in denen ein Königssohn den gleichen Rang wie sein Vater erhält, ohne daß von einer Designation die Rede sein könnte¹⁵. Zu den schon bekannten Belegen sei noch hinzugefügt, daß Karl Martell, der niemals König war, in Willibrords Kalender trotzdem als *Carlus regis* eingetragen worden ist¹⁶. Wenn Schmid und Hlawitschka sich andererseits darauf versteifen, „daß die Einschreibung (des *Otto rex*) in den Liber memorialis doch Abt und Konvent der Reichenau gleichermaßen betraf und damit gewiß jeglicher privaten Sphäre enthoben war“¹⁷, dann ist mit einer solchen apodiktischen Behauptung gar nichts gewonnen, da von ihnen genau das als bewiesen vorausgesetzt wird, was erst noch zu beweisen wäre. Es kommt nicht darauf an, ob man das, was Abt und Mönche taten, als „privat“ bezeichnen darf, sondern ob sie sich in ihren Gedenkbüchern immer an die offizielle Titula-

11) Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1990) S. 464.

12) Rudolf KÖPKE – Ernst DÜMLER, Kaiser Otto der Große (1876) S. 568 f.

13) Dazu unten S. 61 f.

14) Johanne AUTENRIETH, Dieter GEUENICH und Karl SCHMID, Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, MGH Libri mem. et necrologia N. S. 1 (1979) p. 63 D 1/2.

15) HOFFMANN, in: DA 28, S. 43–45.

16) Wilhelm LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 343.

17) Eduard HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands, Vorträge und Forschungen Sonderband 33 (1987) S. 90; siehe auch Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH, Societas et Fraternitas, Frühmittelalterliche Studien 9 (1975) S. 8 Anm. 20.

tur gehalten haben, wie sie in den Diplomen überliefert ist. Nach den Gegenbeispielen, die ich angeführt hatte, war das letztere zu bezweifeln. Hlawitschka hat seinerseits diesen Zweifel nicht ausgeräumt.

Auch „die Vermählung Ottos mit Edgitha“ (von der noch zu sprechen sein wird) berechtigt nicht zu „Spekulationen über die Thronfolge“. Hrotsvith von Gandersheim, auf die man sich dafür beruft, dichtete dazu die folgenden Verse:

*Henrico placuit, factis quod rite replevit,
Ut, vitae calidas sospes dum carperet auras,
Ipse suo primogenito regique futuro
Oddoni dignam iam disponaret amicam,
Quae propriae proli digne posset sociari*¹⁸.

Die Gandersheimer Stiftsdame kann hier rückblickend mit dem sicheren Wissen über die späteren Ereignisse Otto als *rex futurus* bezeichnen, aber damit ist nicht gesagt, daß sie Heinrich dem I. unterstellen wollte, er habe 929 „die Heirat in die Wege geleitet, um für seinen ... Nachfolger im Königsamt eine würdige Gefährtin zu finden“¹⁹ (und selbst wenn sie es hätte unterstellen wollen, müßte man hier mit einer nachträglichen Umdeutung rechnen, die sich sehr leicht einstellen konnte). Daß Heinrich I. selbst sich 929 seinen ältesten Sohn Otto zum Nachfolger gewünscht hat, ist nicht unwahrscheinlich. Doch geht es in der Streitfrage gar nicht um die persönlichen Wünsche des Königs, sondern darum, ob er sie bereits zu diesem Zeitpunkt politisch durchsetzen konnte.

Alles, was bisher zugunsten der Designation im Jahr 929 vorgebracht worden ist, ist fragwürdig und nicht beweiskräftig. Eine solche Deutung der Ereignisse stünde zudem im Widerspruch zu anderen Quellen, die die Thronfolge von 936 betreffen. Auf das Problem der Salbung wurde bereits hingewiesen. Sodann müßte man sich noch mit Widukinds Erzählung von Ottos Designation kurz vor dem Tod Heinrichs I. auseinandersetzen, die man nicht so einfach wegdeuten kann, wie Schmid das zunächst versucht hatte²⁰. Ferner erhebt sich die Frage, wie denn die bekannte Geschichte von der Thronkandidatur des jüngeren Heinrich, der von seiner Mutter Mathilde favorisiert wurde, zu beurteilen

18) Hrotsvith, *Gesta Ottonis* v. 68–72, ed. Paulus de WINTERFELD, *Hrotsvithae opera*, MGH SS rer. Germ. (1965) S. 206.

19) Johannes LAUDAGE, *Hausrecht und Thronfolge. Überlegungen zur Königserhebung Ottos des Großen und zu den Aufständen Thankmars, Heinrichs und Liudolfs*, HJb 112 (1992) S. 28.

20) Vgl. HOFFMANN, in: DA 28, S. 45–57.

wäre, wenn man die Nachfolgefrage bereits 929/30 entschieden hätte²¹. Und ist es nicht merkwürdig, daß Otto und Edgitha zwischen 929 und 936 aus der Überlieferung verschwinden? Wäre das zu erwarten, wenn Otto bereits Mitkönig bzw. offiziell designierter Thronfolger gewesen wäre²²? Über all das darf man, wie mir scheint, nicht mit bloßem Schweigen hinweggehen.

Ansichts dieser Bedenken ist es daher wohl angemessen, nach einer anderen Lösung Ausschau zu halten. Soweit ich sehe, kommen zwei Möglichkeiten in Frage, um dem Lausanner Jahresbericht zu 930 einen vertretbaren Sinn zu geben bzw. den Sinn zu geben, den er ursprünglich einmal gehabt haben kann. Entweder er ist auf die Aachener Königsweihe von 936 zu beziehen – dann könnte ein Satz wie *Otto rex benedictus fuit* (oder *est*) *a Maguntino archiepiscopo* zugrunde liegen, der falsch verkürzt und um 6 Jahre versetzt worden wäre.

Oder es war die Heirat Ottos des Großen mit Edgitha gemeint, die 929 stattgefunden hatte, nach den *Annales Lausannenses* eben in Mainz. Während die erste Lösungsmöglichkeit unproblematisch ist, entstehen bei der zweiten quellenkritische Schwierigkeiten. *benedictio* und *benedicere* sind als termini für die liturgische Feier der Eheschließung belegt²³; insofern ist die bloße Übersetzung des erklärungsbedürftigen Satzes in diesem Sinn möglich. Zeit und Ort der Heirat sind dagegen umstritten. Die übrigen Quellen machen keine Angaben über den Ort, es heißt allenfalls, Edgitha sei nach Sachsen gekommen bzw. nach Sachsen geholt worden, wörtlich: „als eine, die (Otto) in der Ehe verbunden werden sollte“²⁴. Man hat daraus gefolgert, daß dann auch die Hochzeit

21) Flodoard, *Annales ad a. 936*, ed. Philippe LAUER (1905) S. 64; Vita Mathildis post. c. 6, ed. Bernd SCHÜTTE, MGH SS rer. Germ. 66 (1994) S. 155 f.; vgl. auch Bernd SCHÜTTE, Untersuchungen zu den Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde (MGH Studien und Texte 9, 1994) S. 98 ff.

22) Vgl. Helmut BEUMANN, Die Ottonen (³1994) S. 43.

23) Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1 (1967) Sp. 1420 Nr. IIC 1d; Gregor RICHTER und Albert SCHÖNFELDER, *Sacramentarium Fuldense saeculi X*, Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 9 (1912) S. 324 f.

24) *Annales Quedlinburgenses ad a. 929*, MGH SS 3, S. 54: *Otto rex Editham filiam regis Anglorum matrimonio sibi iungendam Saxoniae advehit*; *Annales Lobienenses ad a. 929*, MGH SS 13, S. 234: *Edit regina venit Saxoniam*. Vgl. auch Karl LEYSER, Die Ottonen und Wessex, Frühmittelalterliche Studien 17 (1983) S. 75–80 (ganz falsch ist hier, S. 78 f. Anm. 25, die Interpretation des Columba-Eintrags im Clm 10077).

in Sachsen stattgefunden haben müsse²⁵, doch geht das bereits über die Quellen hinaus, deren Wortlaut es durchaus zuließe, das Ereignis nach Mainz zu verlegen.

Deshalb ist zu fragen, ob sich diese Hypothese mit dem Itinerar Heinrichs I., den wir uns wohl als anwesend vorstellen dürfen²⁶, verträgt. Otto und Edgitha sollen nach dem Slawenfeldzug, der in den Anfang des Septembers 929 fällt, geheiratet haben²⁷. Am 16. September war Heinrich I. in Quedlinburg, am 25. Dezember 929 in Straßburg (DDH I 20 f.). Dazwischen wäre an sich reichlich Zeit für eine Reise nach und einen Aufenthalt in Mainz, doch gibt es noch ein Diplom, das am 1. Dezember 929 in Wallhausen (am Südostrand des Harzes bei Sangershausen) ausgestellt sein soll²⁸. Dessen Datierung ist in sich widersprüchlich, doch dürfte es gute Gründe für seine Einordnung an dieser Stelle geben²⁹. Akzeptiert man sie, dann ist die Mainzer Hochzeit nicht mehr so einfach im Itinerar Heinrichs I. unterzubringen. Denn wenn diese zwischen dem 16. September und dem 1. Dezember 929 stattgefunden haben sollte, müßte man dem König ein sonderbares Hin- und Herziehen zwischen dem Mittelrhein und dem östlichen Sachsen zumuten. Setzt man die Eheschließung dagegen in die Mitte des Dezembers, tauchen neue Schwierigkeiten auf.

Nach Widukinds Bericht wurde Liudolf, der Sohn Ottos und Edgithas, als Sechzehnjähriger nach dem Tod seiner Mutter (am 26. Januar 946) und vor der französischen Kampagne (im September 946) zum Thronfolger bestimmt³⁰. Er müßte demnach spätestens im August 930 geboren worden sein, und wenn das stimmt, kommt man mit einem Mainzer Hochzeitstermin im Dezember 929 etwas ins Gedränge. Einen

25) HLAWITSCHKA, in: *Roma renascens* S. 130, 144 Anm. 31: „zur in Sachsen abzuschließenden Ehe“. In den *Annales Quedlinburgenses* ad a. 929 gehört *Saxoniae* nicht zu *iungendam*, sondern zu *advexit*.

26) FRIED, *Der Weg in die Geschichte* S. 477, scheint anzunehmen, daß die Hochzeit in Abwesenheit Heinrichs I. stattfand („Zum Vollzug der Ehe mußte Otto sich eigens nach Sachsen begeben, wie den ‘Quedlinburger Annalen’ zu entnehmen ist; sein Vater befand sich derweilen in Alemannien“). Wenn man dieser Vorstellung folgt, kann man Ottos Hochzeit problemlos im Herbst 929 ansetzen.

27) Widukind I c. 36 f., ed. HIRSCH – LOHMANN (wie oben Anm. 1) S. 51–54; Georg WAITZ, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.* (31885, 41963) S. 133–135; Reg. Imp. 2, 1 (B–O) S. 18 f. Nr. 23 g, h.

28) Martin MEYER, *Ein übersehenes Diplom Heinrichs I.*, NA 23 (1898) S. 115–121.

29) Das Problem verdiente eine neue Erörterung, doch kann das im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geleistet werden.

30) Widukind III c. 1 f., ed. HIRSCH – LOHMANN (wie oben Anm. 1) S. 104; Reg. Imp. 2, 1 (B–O) S. 70 f. Nr. 139a–d.

Ausweg glaubt Hlawitschka (der die Heirat im Spätherbst 929 ansetzt) darin zu sehen, daß Widukind als Todesjahr der Edgitha (irrig) 947 angenommen und dementsprechend auch Liudolfs Alter bei seiner Designation um ein Jahr zu hoch berechnet habe³¹; der Sohn wäre demnach 946 erst 15 Jahre alt gewesen und erst 931 geboren worden. Die Richtigkeit dieses Arguments darf jedoch bezweifelt werden. In jenen Jahrhunderten hat man im allgemeinen weniger auf das Geburtsjahr als auf das jeweilige Alter geachtet, welches jemand bei einer bestimmten Gelegenheit hatte. Widukind hat daher vermutlich eine Nachricht besessen, daß Liudolf als Sechzehnjähriger designiert worden sei, aber kaum die sechzehn Jahre (für 947) selber aus dem Geburtsjahr errechnet, das ihm als solches wahrscheinlich gar nicht bekannt war. Wir kommen also zum Ausgangspunkt zurück: Wenn Otto und Edgitha Mitte Dezember 929 in Mainz geheiratet haben sollten und Liudolf im August 930 geboren wurde, dann bleiben für die Schwangerschaft acht oder allenfalls achteinhalb Monate übrig. Ein solches Szenario ist wohl nicht unmöglich; ob es wahrscheinlich ist, lasse ich dahingestellt.

Es fällt nicht leicht und vielleicht ist es auch nicht nötig, jetzt zu entscheiden, welche der beiden Interpretationen des fragwürdigen Satzes der Lausanner Annalen (Eheschließung 929 oder Königsweihe 936) den Vorzug verdient. Wichtig ist nur, daß wir hier zwei Lösungsvorschläge haben, die es gestatten, die spät überlieferte Nachricht zum Jahr 930 widerspruchsfrei zu erklären. Dadurch sind sie Hlawitschkas Deutung überlegen.

II. Die Aachener Krönung von 936

Widukind von Corvey³² steht bei den Neueren nicht hoch im Kurs. Man wirft ihm vor, sich mit weit zurückliegenden Geschichten befaßt zu haben, von denen er kaum etwas Genaues wissen konnte, und – schlimmer noch – das bloße Sprachrohr der ottonischen Hausüberlieferung gewesen zu sein. Soviel Unwissenheit und soviel Voreingenommenheit kann man ihm nicht verzeihen. Daß er in schriftarmer Zeit gelebt und von einer noch schriftärmeren Vergangenheit erzählt hat, scheint allein schon jeden Soupçon zu rechtfertigen, und dies zumal

31) HLAWITSCHKA, in: *Roma renascens* S. 144 f. Anm. 31; vgl. Widukind II c. 41, ed. HIRSCH – LOHMANN (wie oben Anm. 1) S. 99 f.

32) Grundlegend Helmut BEUMANN, *Widukind von Corvey* (1950); zuletzt Gerd ALTHOFF, *Widukind von Corvey. Kronzeuge und Herausforderung, Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993) S. 253–272.

dann, wenn andere Quellen nicht existieren und wir allein auf seine Mitteilungen angewiesen sind.

Nun hat man es nicht erst heute als problematisch empfunden, daß Widukind für viele Dinge unser einziger Gewährsmann ist. Schon frühere Historikergenerationen haben an seinem Werk Kritik geübt, besonders an den älteren Teilen, in denen sich Sagenhaftes mit echter Überlieferung mischt. Freilich hat man dabei im großen ganzen die nötige Behutsamkeit walten lassen und sich an die bewährten Regeln der Quellenkritik gehalten; d. h. man prüfte die allgemeine Glaubwürdigkeit des Geschichtsschreibers, verglich seine Nachrichten mit den anderen, einschlägigen Quellen und bedachte das Umfeld und die inhärenten Möglichkeiten der Zeit. Wenn man auf diese Weise methodisch vorging, konnte man Widukind wenigstens mit einem gewissen Vorbehalt auch dort noch Glauben schenken, wo er allein stand und somit nicht direkt durch parallele Überlieferung kontrolliert werden konnte, sofern er nur nicht in Widerspruch zu sonstigen Gegebenheiten stand und es gut denkbar war, daß er sich auf zuverlässige Mittelsmänner stützte. Anders herum gesagt: man mußte wirklich zwingende Gründe haben, wenn man Nachrichten verwerfen wollte, die der Geschichtsschreiber an sich von vertrauenswürdigen Zeugen bezogen haben konnte, und in einem solchen Fall sollte die Kritik nach Möglichkeit auch zeigen, wie Widukind zu einer Verdrehung der Tatsachen gekommen war.

Diese strengen Grundsätze werden von denen, die heutzutage die Zweifel an den *Res gestae Saxonicae* nähren, nicht immer eingehalten. Wie leicht man es sich da macht, zeigen die Überlegungen, die Carlrichard Brühl und andere über die Aachener Königswahl von 936 angestellt haben³³. Widukinds einschlägiger Bericht, bislang immer eines der großen Vorzeigestücke ottonischer Geschichtsschreibung, soll nun keine Geltung mehr haben³⁴. Zu dieser Einschätzung mußte Brühl wohl deshalb kommen, weil er im Anschluß an Hlawitschka annimmt, daß Otto der Große bereits 930 öffentlich zum Thronfolger erklärt, ja geradezu zum Mitkönig gesalbt worden sei³⁵. Daraus ergab sich für ihn, daß 936 in Aachen bloß eine „Befestigungskrönung“ stattgefunden habe, aber keine Salbung. Widukind – so meint Brühl – habe seine ausführliche Erzählung zwar nicht frei erfunden, es liege ihr auch „eine

33) BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 465–469.

34) Widukind II c. 1 f., ed. HIRSCH – LOHMANN S. 63–67. Vgl. jetzt auch Helmut BEUMANN, *Die Ottonen* (31994) S. 191.

35) Siehe oben S. 55 f.

von ihm selbst beobachtete Krönung“ zugrunde, doch sei das diejenige Ottos II. von 961 gewesen, die der Geschichtsschreiber „in das Jahr 936 zurückprojiziert“ habe.

Wie ist diese Angelegenheit zu beurteilen? Widukind ist 936 wahrscheinlich nicht in Aachen anwesend gewesen. Er trat um das Jahr 940 in Corvey ein, genauer darf man vielleicht sagen: er wurde damals von seinen Eltern ins Kloster gesteckt, zu einem Zeitpunkt, als er etwa zwischen sechs und fünfzehn Jahren alt war³⁶. Das jedenfalls ist heute die *communis opinio*, die sich darauf stützen kann, daß im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts fast alle Corveyer Mönche als Oblaten ins Kloster gekommen zu sein scheinen und in den Jahrzehnten davor die Verhältnisse kaum anders gewesen sein dürften. Dies vorausgesetzt, scheidet Widukinds Teilnahme an der Aachener Zeremonie natürlich aus. Wenn er nun kein Augenzeuge war, müßte er seine Erzählung, sofern sie nicht frei erfunden sein soll, auf Nachrichten aufgebaut haben, die er von anderer, uns unbekannter Seite empfangen hätte.

Ist das vorstellbar? Man hat dagegen eingewandt, „die Genauigkeit“ von Widukinds Aussagen mache es unwahrscheinlich, daß er nach dreißig Jahren einer fremden Erzählung folge³⁷. Dreißig Jahre (wenn es denn dreißig Jahre waren) sind eine lange Zeit, in der man gewiß viel vergessen kann; aber muß darum jegliche Erinnerung geschwunden sein? Warum kann nicht ein Teilnehmer, und sei es auch dreißig Jahre nach dem Ereignis, das Wichtigste von Huldigung und Krönung dem Corveyer Mönch erzählt haben? Wenn wir das Grundgerüst des Berichts nehmen – und nur darauf kommt es an –, ist es nicht gerade viel, was uns da geboten wird, und die „Genauigkeit“ doch recht eingeschränkt. Den meisten Raum nimmt die Weihehandlung ein, und in diesen Dingen, die einem Geistlichen des 10. Jahrhunderts gewiß besser vertraut waren als einem Historiker des zwanzigsten, konnte sich das Gedächtnis zudem an Pontificale und Sakramentar, wenn nicht an der gelebten Liturgie orientieren. Damit soll nicht gesagt sein, daß Widukind sich einen Krönungsordo zum Vorbild genommen hat; da die Anklänge an die überlieferten Texte dieses Genres kaum der Rede wert

36) Karl SCHMID – Joachim WOLLASCH, *Der Liber Vitae der Abtei Corvey, Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Westfalen* XL 2, 1 (1983) Facs. p. 3b; Klemens HONSELMANN, *Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey* Teil 1 (1982) S. 36 Nr. 260.

37) Hagen KELLER, zitiert von BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* S. 468 Anm. 49.

sind, ist das eher unwahrscheinlich³⁸. Die Formeln, die er dem Erzbischof von Mainz in den Mund legte, hat Widukind offenbar frei gestaltet, indem er aus dem Wortschatz von Liturgie und Bibel schöpfte³⁹. Der Anschaulichkeit der ganzen Episode mag zugute gekommen sein, daß er einmal in Aachen gewesen ist (nicht unbedingt 961) und daher die Örtlichkeit aus eigenem Augenschein gekannt hat. Doch muß das zweifelhaft bleiben, denn sein Gewährsmann kann ihm ein lebendiges Bild von den Aachener Vorgängen auch dadurch vermittelt haben, daß er ihn auf eine andere Rundkirche verwies und ihm zudem im Corveyer Westwerk vorexerzierte, wie der König vom Erdgeschoß ins obere Stockwerk gekommen war und in welcher Beziehung der Thron zum Hauptaltar stand.

Daß ein mittelalterlicher Chronist auch nach zwanzig oder dreißig Jahren noch ein Ereignis im wesentlichen korrekt wiedergeben konnte, wird in anderen Fällen bestätigt. Es seien hier nur Helmold von Bosau und Arnold von Lübeck genannt, die beide von lange zurückliegenden Begebenheiten erzählen, nur gestützt auf eigenes Erleben oder mündliche Quellen und doch anscheinend wahrheitsgetreu. Oder um ein etwas näherliegendes Beispiel zu nehmen: Gerhard von Augsburg beschrieb den Ungarnkrieg von 955 erst dreißig bis vierzig Jahre später in seiner *Vita Udalrici*, aber die historische Kritik hat wenig daran aussetzen gefunden⁴⁰. Im übrigen widerlegt Widukind seine Kritiker gewissermaßen selbst, denn wenn sie konsequent sein wollten, müßten sie auch seine Berichte über die ersten Jahre Ottos des Großen verwerfen, über dessen Slawenkriege und den Kampf mit Thankmar, Eberhard und Giselbert, alles Geschehnisse, die in derselben tiefen Zeitzone lagen wie die Aachener Krönung von 936 – und doch werden sie, von Einzelheiten abgesehen, für glaubwürdig gehalten.

38) Percy Ernst SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste* 3 (1969) S. 40.

39) Zu *numquamque de capite tuo oleum ... deficiat* (S. 66,15 f.) vgl. Eccl. 9,8; zu *manum ... porrigas* (S. 66,15) vgl. Cyrille VOGEL – Reinhard ELZE, *Le pontifical romano-germanique du dixième siècle. Le texte 1*, Studi e Testi 226 (1963) S. 256 (Nr. LXXII 21); zu *eicias ... barbaros ... ad firmissimam pacem* (S. 66,6 ff.) vgl. das Karfreitagsgebet: RICHTER – SCHÖNFELDER (wie oben S. 6 Anm. 58) S. 82 Nr. 686 f.

40) Gerhard von Augsburg, *Vita Sancti Udalrici* I 12, ed. Walter BERSCHIN – Angelika HÄSE (1993) S. 192–202. Vgl. Reg. Imp. II 1 (B–O) S. 120–123 Nr. 240 e–i; L. WEINRICH, *Tradition und Individualität in den Quellen zur Lechfeldschlacht 955*, DA 27 (1971) S. 291–313; Wilhelm VOLKERT, *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg* 1 (1985) S. 74 f. Nr. 124. – Ein bisher nicht beachtetes Fragment von Gerhards *Vita Udalrici* (s. XII) liegt in Kiel, Universitätsbibliothek, Cod. ms. KB Kapsel B 44.

Und was hat man sonst noch gegen Widukind vorzubringen? Daß er sich „über den Verbleib Edgiths oder ihre Rolle ... 936 in Aachen völlig in Schweigen hüllt“⁴¹ – ein argumentum e silentio. Ferner: daß die Heilige Lanze 936 „nicht einmal erwähnt wird“⁴² – wieder ein argumentum e silentio und genauso schwach wie das vorige.

Besonderes Gewicht scheinen Widukinds Ankläger darauf zu legen, daß sein Bericht zu 936 auf Ottos II. Krönung von 961 paßt, und sie folgern daraus, daß er das Ereignis von 936, von dem er keine Einzelheiten gewußt haben könne, in den Farben von 961 ausgemalt habe⁴³; demgemäß soll er die Huldigung der weltlichen Großen im Atrium des Münsters der Wahl nachgebildet haben, die 961 die „Lothringer“ in Aachen vorgenommen hatten. In Wirklichkeit wissen wir von den Vorgängen des Jahres 961 herzlich wenig. Otto II. wurde damals in Worms zum König gewählt, zog dann nach Aachen, dort vollzogen die *Lotharienses*, die in Worms offenbar gefehlt hatten, eine Nachwahl, anschließend wurde er geweiht. Von der Nachwahl spricht allein der Continuator Reginonis, und auch er drückt sich äußerst knapp aus: *convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur*⁴⁴. Nichts über den genauen Ort, nichts über die Prozedur im einzelnen. Wer will, mag sich ausmalen, daß alles so abgelaufen ist, wie Widukind uns den entsprechenden Vorgang von 936 schildert – aber das wäre natürlich reine Phantasie. Und nicht weniger phantasievoll ist die Behauptung, der Corveyer Geschichtsschreiber sei Zeuge der Weihe von 961 gewesen, denn auch hierfür gibt es nicht den Schatten eines Beweises.

Daß Widukind nicht einfach die Krönung Ottos II. seinem Bericht zugrundegelegt hat, geht aus ein paar Details hervor, die zu dem Akt von 961 nicht passen. Die Designation Ottos des Großen durch den Vater, die der Erzbischof von Mainz in seiner Ansprache erwähnt, kann nicht aus einem späteren Zusammenhang hierhergezogen und adaptiert worden sein, auch wenn die Worte des Coronators von dem Geschichtsschreiber offenbar frei stilisiert worden sind⁴⁵. Daß er die richtigen

41) Karl SCHMID, in: HLAWITSCHKA, Königswahl und Tronfolge S. 506. Fried, Der Weg in die Geschichte S. 482: „Folgte man dem Corveyer, so weilte kein Sachse bei Ottos Krönung, nicht einmal die junge Königin“. Doch die Dinge liegen etwas anders. Wenn man Widukind „folgt“, kann man über die An- oder Abwesenheit der Edgitha und der Sachsen einfach keine Aussage machen.

42) SCHMID a.a.O.

43) BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 468 f.

44) Reginonis abbas Prumiensis Chronicon, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rerl. Germ. (1890) S. 171.

45) Vgl. HOFFMANN, in: DA 28, S. 45–57.

Namen der beteiligten Erzbischöfe von Mainz und Köln kennt, will vielleicht nicht viel besagen, da er sie unabhängig von dem Aachener Ereignis in Erfahrung gebracht haben könnte. Auffällig ist freilich, daß er besonders gute Kunde über Hildebert von Mainz hatte und über ihn viel mehr mitteilt, als der Zusammenhang der liturgischen Handlung erforderte. Das sieht nicht danach aus, als ob hier bloß ein Name gegen einen anderen ausgetauscht worden sei.

936 soll ein Streit um den Vorrang bei der Weihe zwischen dem Trierer und dem Kölner Erzbischof ausgebrochen, Hildebert von Mainz aber der lachende Dritte geworden sein⁴⁶. Er übergab dem König die meisten Insignien: Schwert und Gürtel, Baugen und Mantel, Szepter und Stab. Mit Wichfrid von Köln teilte er sich die Salbung und Krönung des Herrschers – wie man sich dieses Zusammenspiel vorzustellen hat, geht aus Widukinds Erzählung nicht klar hervor. Hildebert, dem von dem Geschichtsschreiber auch die Worte *numquam de capite tuo oleum miserationis deficiat* in den Mund gelegt werden, könnte das Salben, Wichfrid das nicht so bedeutungsschwere Krönen übernommen haben. Oder der Mainzer blieb immer der Zelebrant, und der Kölner wirkte nur assistierend mit⁴⁷. Eindeutig ist jedenfalls, daß Hildebert sich den Hauptanteil im Ganzen gesichert hatte.

961 ist von einem Streit der Kirchenfürsten um Salbung und Krönung nicht die Rede, doch waren die Rollen bei der liturgischen Handlung anscheinend etwas anders verteilt. Ruotger, der einzige Schriftsteller, der überhaupt etwas darüber mitteilt, schreibt dazu: *unxeruntque Ottonem, equivocum patris, Bruno archiepiscopus, Wilhelmus et Heinricus ceterique sacerdotes Domini regem in Aquisgrani palatii*⁴⁸. Wenn man *ungere* hier ganz eng faßt, ist der Satz unsinnig, denn den jungen Otto können natürlich nicht die drei Erzbischöfe und außerdem noch die übrigen *sacerdotes* alle zusammen gesalbt haben, sondern die eigentliche Salbung dürfte nur e i n Geistlicher vollzogen haben. Die Salbung war freilich der wichtigste Akt der Weihe und konnte daher als *pars pro toto* auch die ganze, an sich viel ausgedehntere Zeremonie meinen. Wenn Ruotger hier *unxerunt* sagt, dann heißt das also lediglich, daß Otto II. eine Weihe empfang, an der sich in der einen oder der anderen Form der versam-

46) Widukind II c. 1, ed. HIRSCH – LOHMANN S. 65 f.: *Et cum quaestio esset pontificum in consecrando rege* usw. Vgl. Helmut BEUMANN, *Wissenschaft vom Mittelalter* (1972) S. 387 f.; BOSHOF (wie oben S. 53 f. Anm. 4) S. 79.

47) Vgl. dazu SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste* 3, S. 108 ff.

48) Ruotger, *Vita Brunonis* c. 41, ed. Irene OTT, *MGH SS rer. Germ. N. F.* 10 (1951) S. 43.

melte Klerus beteiligte. Brun von Köln wird freilich an erster Stelle genannt, und daraus wäre zu schließen, daß der Kölner jetzt dem Mainzer den Rang abgelaufen und damit die wichtigsten Weihehandlungen selber vorgenommen hatte. Dem könnte man entgegenhalten, daß Ruotger, der ja eine Vita und keine Chronik schrieb, seinen Helden ungebührlich in den Vordergrund gerückt hat. Aber seine Darstellung hat ohnehin alle Wahrscheinlichkeit für sich. Eine feste Tradition für die Aachener Königserhebung gab es 961 noch nicht; Köln und Mainz lagen hier lange im Wettstreit; und daß sich Brun, der mächtigste und einflußreichste Mann nach dem König, damals gegenüber seinem schwächeren Neffen Wilhelm von Mainz durchgesetzt hat, könnte man schon aufgrund der historischen Gesamtlage vermuten. Zum mindesten dürfte er sich nicht mit einer solchen Nebenrolle begnügt haben, wie sie Widukind 936 seinem Vorgänger zuschreibt.

In der Überlieferung deuten sich also einige Unterschiede an zwischen dem Krönungsbericht von 936 und dem, was 961 passiert sein dürfte. Schon das macht es zweifelhaft, daß Widukind einfach in das Jahr 936 zurückprojiziert hat, was er angeblich bei der Krönung Ottos II. erlebt haben soll.

Den gewichtigsten Einwand gegen die *Res gestae Saxonicae* haben wir aber noch gar nicht besprochen. Nach Brühl kann es 936 keine Salbung gegeben haben, weil Otto der Große sie ja schon 929/930 empfangen habe. Sie wird jedoch nicht nur von Widukind, sondern auch von zwei weiteren, unabhängigen Quellen zu 936 bezeugt. Hrotsvith von Gandersheim dichtet in ihren *Gesta Ottonis* die folgenden Verse:

*Istis sic habitis, instabat denique finis
Henrici regis; cuius mortem gemit omnis
Illius imperio populus iurique subactus.
Quo nam defuncto, regnum suscepit Oddo,
Eiusdem primogenitus regis venerandus;
Et, voto cuncti iam respondente popelli,
Unguitur in regem, Christo praestante potentem*⁴⁹.

Heinrich I. starb, betrauert vom ganzen Volk; dann übernahm sein Sohn Otto die Herrschaft und wurde mit Zustimmung des Volks gesalbt. Diese Abfolge macht völlig deutlich, daß Ottos Salbung ins Jahr 936 gehört.

⁴⁹) *Gesta Ottonis* v. 125–131, ed. Paulus de WINTERFELD, MGH SS rer. Germ. (1965) S. 208.

Nicht ganz so klare Worte wählte Ruotger in seiner Vita Brunonis: *Igitur postquam pater eius ... rebus humanis concessit, Otto filius eius maior natu benedictione Domini auctus et oleo letitię unctus magna voluntate et consensu principum regnare coepit*⁵⁰. Auf deutsch also: Nachdem der Vater gestorben war, begann sein Sohn Otto, „gestärkt durch den Segen des Herrn und mit dem Öl der Freude gesalbt“, unter Zustimmung und mit dem Willen der Fürsten zu herrschen. Wer ganz spitzfindig sein wollte, könnte *benedictione Domini auctus et oleo letitię unctus* womöglich auf einen Zeitpunkt vor dem Regierungsantritt im Jahr 936 beziehen, aber er würde damit etwas in den Text hineinlesen, was so dort nicht steht. Im 10. Jahrhundert konnte der unvoreingenommene Leser den Satz kaum anders verstehen, als daß Otto erst zu Beginn seiner Regierung gesalbt worden sei. Wenn Ruotger eine Weihe im Jahr 930 gemeint hätte, hätte er sich für seine Zeitgenossen sehr mißverständlich ausgedrückt. Wer ihm das zutrauen würde, trüge das onus probandi. Daher darf man bis zum Beweis des Gegenteils sagen, daß die Aachener Erzählung der Res gestae Saxonicae in einem Hauptpunkt von Hrotsvith und Ruotger bestätigt wird.

Man hat ferner kritisiert, daß Widukind 936 die Salbung auf die Insig-nienübergabe folgen läßt – eine Reihenfolge, die wahrscheinlich nicht stimmt, da sie im Gegensatz zu allen überlieferten Krönungsordines steht –, und man hat dann diesen Fehler, der dem Geschichtsschreiber unterlaufen ist, als Beleg dafür gewertet, daß der Bericht eben gar nicht auf 936 zutrifft⁵¹. Aber würde er denn zu 961 passen? Spricht diese Unrichtigkeit nicht gerade dagegen, daß Widukind bei der Aachener Krönung Ottos II. anwesend war? Wäre er 961 Augenzeuge gewesen, hätte er den Ablauf der Zeremonie doch wohl korrekter geschildert, und insofern spricht auch die falsche Folge der Weiheakte eher dafür, daß Widukind in der Tat über eine mündliche Überlieferung von der Krönung des Jahres 936 verfügte, wobei wir es offen lassen müßten, ob der Fehler schon in seiner Quelle enthalten war oder ob er ihn selber zu verantworten hat.

Eine Einzelheit, die von Brühl kritisiert worden ist, betrifft nicht die Krönung selbst, sondern das anschließende Krönungsmahl. Der „alternde“ Arnulf von Bayern habe nicht dabeisein können, da die Zeit vom Tod Heinrichs I. (am 2. Juli 936) bis zu Ottos Krönung (am 7. August) zu kurz für die Reise von Regensburg nach Aachen gewesen

50) c. 5, ed. OTT S. 6.

51) FRIED, Der Weg in die Geschichte S. 483.

sei⁵². Die Argumente, die Brühl hierfür geltend macht, sind nicht völlig zwingend. Wie rüstig Arnulf 936 gewesen ist, wissen wir nicht, er mag damals ein Alter zwischen 50 und 55 gehabt haben⁵³, und auch wenn er bereits 937 starb, könnte er im Jahr zuvor noch gut zu Pferde gewesen sein. Brühl konzediert, daß der bayerische Herzog etwa am 10. Juli benachrichtigt worden sein kann. Von Regensburg bis Aachen waren es ungefähr 600 km, allenfalls 650 km; dafür benötigte man nicht, wie Brühl es will, „mindestens drei Wochen“, sondern zwei genügen, zumal Arnulf die Strecke von Frankfurt bis Köln rasch und bequem zu Schiff zurücklegen konnte⁵⁴. Da Otto den bayerischen Herzog gewiß nicht brüskieren wollte, sondern im Gegenteil Wert auf dessen Anwesenheit in Aachen gelegt haben muß, wird er sich gehütet haben, die Frist zu knapp anzusetzen.

Was Widukind dann über die Ehrendienste der vier Herzoge mitteilt, ist gar nicht so „anschaulich“ und konkret, wie es gelegentlich hingestellt wird⁵⁵. Der Geschichtsschreiber gibt eigentlich bloß die Funktion an, die die vier Fürsten übernommen hatten; was Giselbert, Eberhard, Hermann und Arnulf im einzelnen taten, erfahren wir nicht. Im Gegensatz zu dem Krönungsbericht selbst bleibt die Schilderung des Krönungsmahls eher schematisch. Offenbar besaß Widukind hierüber keine ausführlichen Informationen oder hielt es nicht für nötig, sie uns mitzuteilen. Gerade deshalb geht es nicht an, „das Krönungsmahl von 936“ als „ein Produkt“ der „schöpferischen Phantasie“ unseres Erzählers abzutun. Es reicht ja nicht aus, einen Verdacht zu äußern; man müßte ihn auch erhärten.

*

52) BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 468 f.; dazu BEUMANN, Ottonen (wie Anm. 22) S. 191.

53) Vgl. Kurt REINDEL, Die bayerischen Luitpoldingen 893–989, Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 11 (1953) S. 74.

54) Vgl. zuletzt Martina REINKE, Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes im 11. und 12. Jahrhundert nördlich der Alpen, Blätter für deutsche LG 123 (1987) S. 225–251, bes. 235 Anm. 38; Werner GOEZ, Von Bamberg nach Frankfurt und Aachen. Barbarossas Weg zur Königskrone, in: Jb. für fränkische Landesforschung 52 (1992) S. 61–71; Herbert ZIELINSKI, Reisegeschwindigkeit und Nachrichtenübermittlung als Problem der Regestenarbeit am Beispiel eines undatierten Kapitulars Lothars I. von 847 Frühjahr (846 Herbst?), in: Paul-Joachim HEINIG, Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 8 (1991) S. 37–49.

55) Siehe etwa Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, DA 45 (1989) S. 503.

Wenn wir die überzogene Kritik an Widukind zurückweisen, bedeutet das nicht, daß wir ihn sorglos als unproblematische Quelle akzeptieren. Wie schon angedeutet, müssen wir zwischen dem Handlungskern und seinen Ausschmückungen unterscheiden. Der Handlungskern besteht aus der Huldigung der weltlichen Großen im Atrium, dem Einzug ins Münster, der eigentlichen Weihe, der Thronsetzung, der Messe, dem Krönungsmahl und der Beschenkung der Fürsten. Darüber – so darf man jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils annehmen – kann Widukind durchaus eine zuverlässige Mitteilung gehabt haben. Mit ihr scheint er dann allerdings zum Teil recht freizügig verfahren zu sein, wie sich am deutlichsten an den Gebeten zeigt, die der Mainzer Erzbischof gesprochen haben soll⁵⁶. Die Wissenschaft hat das freilich seit langem bemerkt⁵⁷, so daß hier von einer weiteren Erörterung abgesehen werden kann.

III. DO I 1

In dem Diplom, das Otto der Große bald nach seiner Krönung 936 für das Damenstift Quedlinburg ausstellte, steht bekanntlich ein Passus, der die Vogtfrage regelt (DO I 1). Nachdem man lange Zeit aus ihm herausgelesen hatte, daß der König zu diesem Zeitpunkt mit der Möglichkeit eines Thronfolgers gerechnet habe, der nicht aus der ottonischen Familie kommen würde, und somit die erbliche Sukzession für ihn damals noch nicht selbstverständlich gewesen sei, schlug Karl Schmid in dem oben zitierten Aufsatz⁵⁸ eine andere Deutung vor. Und zwar sei Otto davon ausgegangen, daß der Thron in der liudolfingischen Familie (*generatio*) vererbt würde, und habe nur für den Fall, daß es keinen liudolfingischen Thronerben mehr gebe, die Vogtei der übrigen Ottonenverwandtschaft (*cognatio*) vorbehalten, während die *potestas* über das Stift offenbar dem dann herrschenden König aus einer anderen Familie zukommen sollte.

Gegen die Schmidtsche These wandte sich als erster Walter Schlesinger⁵⁹, während ich selbst fast gleichzeitig zeigen konnte, daß die Unterscheidung von *generatio* und *cognatio*, wie sie Schmid postuliert hatte, der philologischen und historischen Begründung entbehrte⁶⁰ und daß dadurch die neue Deutung von DO I 1 hinfällig wurde.

56) Siehe oben S. 63.

57) Vgl. SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3, S. 39 ff.

58) Siehe oben S. 53 Anm. 2.

59) Hans PATZE – Fred SCHWIND, Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979, Vorträge und Forschungen 34 (1987) S. 238–240.

60) HOFFMANN, in: DA 28, S. 58–66.

Die Einwände, die Schlesinger und ich vorgebracht hatten, glaubte Eduard Hlawitschka allerdings seinerseits widerlegen zu können⁶¹. Er konzidierte zwar, daß mit *generatio* und *cognatio* in DO I 1 nicht geradezu die Agnaten und Cognaten der modernen Rechtsgeschichte gemeint sind, aber zugleich gab er den beiden Wörtern einen Sinn, der die Schmidtsche Interpretation des Diploms retten sollte. Er sah nämlich in der *generatio* die direkte (männliche) Nachkommenschaft und in der *cognatio* „die weitere Verwandtschaft ohne die direkten Nachkommen (Söhne und Enkel)“. Diese beiden, so verstandenen Begriffe seien in der Urkunde klar auseinandergehalten und eindeutig einander gegenübergestellt⁶². Außerdem – so fügte Hlawitschka hinzu – müßte man Otto dem Großen „eine sehr unlogische Gesamthandlungsweise unterstellen“, wenn er einerseits seinen eigenen Nachkommen die Vogtei über Quedlinburg zugesprochen, andererseits die *potestas* über das Stift einem nichtottonischen König eingeräumt hätte. Wenn Otto überhaupt den Fall ins Auge gefaßt hätte, daß ein Angehöriger einer anderen Familie den Thron besteigen würde, während es noch einen Mann der ottonischen *generatio* gab, dann hätte er „tunlichst“ jenem König aus fremdem Geschlecht die *potestas* entziehen und sie ebenso wie die Vogtei dem eigenen Sohn, Enkel usw. vorbehalten müssen.

Zunächst ist dazu zu sagen, daß Hlawitschka die Bedeutung, die er dem Wort *cognatio* verleiht, nicht anderweitig nachgewiesen hat. Auch das Mittellateinische Wörterbuch bringt dafür keinen Beleg im Sinn von „weitere Verwandtschaft ohne die direkten Nachkommen“⁶³. Und eine „eindeutige Gegenüberstellung der beiden Begriffe *generatio* und *cognatio*“, wie sie Hlawitschka postuliert, ist in dem Diplom als solchem gerade nicht enthalten, sie wird vielmehr von ihm hineingedeutet⁶⁴.

61) Eduard HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands, Vorträge und Forschungen Sonderband 33 (1987) S. 17–20; ähnlich vorher schon Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber, ZGORh 131 = N.F. 92 (1983) S. 125 Anm. 15. Vgl. ferner BOSHOF (wie oben S. 53 f. Anm. 4) S. 68 f.

62) Ähnlich argumentiert LAUDAGE, HJb 112, S. 29: „... jedoch gibt es bei näherem Hinsehen keinen Zweifel, daß *generatio* (zu *cognatio*) einen Gegenbegriff bildet“.

63) Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 2,5 (1973) Sp. 791–793.

64) Nur nebenbei bemerke ich, daß auch *generatio* ganz allgemein die Familie, die Verwandtschaft bedeuten kann. Siehe z.B. Thietmar von Merseburg, Chron. VI c. 35, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. F. 9 (21955) S. 316, 23. Vgl. ferner DH II 399: *materna* (!) *generatio*.

Er führt dann zugunsten seiner Auffassung an, daß nur sie es erlaube, Otto den Großen von „Unlogik“ freizusprechen. Aber das, was er für „Unlogik“ hält, war in der ottonischen Zeit ein ganz normales Rechtsverhältnis. In seinem Bemühen, die Schmidtsche Interpretation zu retten, vergißt er, daß königliche Gewalt und Vogtei zwar gelegentlich de facto zusammenfallen konnten, wenn sie einmal von ein und demselben Mann ausgeübt wurden, daß sie jedoch an sich zwei getrennte Dinge waren und es deshalb auch durchaus sinnvoll (und keineswegs „unlogisch“) war, sie zwei verschiedenen Personen zuzuweisen. Der König verleiht dem Stift kraft der *potestas* seinen Schutz und eine privilegierte Rechtsstellung, der Vogt ist der Mann vor Ort, der die normale Gerichtsbarkeit ausübt und das Stift in Rechtsangelegenheiten vertritt. Da der Königsschutz zusätzliche Sicherheit verhieß, haben adlige Stifter im 10. und 11. Jahrhundert ihre Kirche oft genug dem König unterstellt, sich selbst aber die Vogtei vorbehalten⁶⁵. Und genau diese Rechtskonstruktion wollte Otto der Große anscheinend Quedlinburg zusichern für den Fall, *si alter e populo eligatur rex*. Was soll daran „unlogisch“ sein?

Einen Beweis für die Richtigkeit der Schmidtschen Interpretation von DO I 1 – das bleibt vorerst festzuhalten – hat Hlawitschka in seinen „Untersuchungen zu den Thronwechseln“ nicht geliefert⁶⁶.

IV. Otto III. und die Konstantinische Schenkung

Im Jahr 1001 schenkte Otto III. der römischen Kirche acht Grafschaften in der Pentapolis (DO III 389). Dem betreffenden, anscheinend von Leo von Vercelli stilisierten Diplom widmeten die Historiker ihre Aufmerksamkeit freilich nicht nur wegen der an sich durchaus beachtlichen, kaiserlichen Verfügung, sondern berühmt wurde es vor allem dadurch, daß es in seiner Narratio erstaunliche Anklage gegen die Päpste der vergangenen Zeit erhob. Sie hätten einerseits – so lautet der Vorwurf – das Kirchengut veräußert und andererseits sich an fremdem Gut, am Gut des Kaisers vergriffen, wobei sie sich auf gefälschte Besitztitel ge-

65) Josef SEMMLER, *Traditio und Königsschutz*, ZRG Kan. 45 (1959) S. 1–33, bes. 16 ff.

66) Belanglos ist Hlawitschkas Behauptung, daß da, wo in DO I 1 vom Seelenheil der ottonischen Stifterfamilie die Rede sei, die „königlichen *successores*“ und *omnes nostri* zusammengedacht würden. Königliche *successores* werden in dem Diplom nicht erwähnt.

stützt hätten. Von diesen Fälschungen heißt es in dem Diplom wörtlich: *Hec sunt enim commenta ab illis ipsis inventa, quibus Iohannes diaconus cognomento Digitorum mutilus preceptum aureis litteris scripsit, sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*⁶⁷, auf deutsch vielleicht: „Das nämlich sind Erdichtungen, erfunden von eben jenen (Päpsten), für die der Diakon Johannes genannt der Stummelfingrige ein Präzept in goldenen Buchstaben schrieb, unter dem Namen des großen Konstantin die Zeiten langer Lüge vortäuschte“.

An der Übersetzung könnte auf den ersten Blick bedenklich erscheinen, daß danach der Diakon Johannes sein Präzept in Goldschrift für mehrere Päpste geschrieben hat, obwohl sein Auftraggeber ja nur der eine Papst Johannes XII. gewesen war. Der Einwand läßt sich aber auffangen, wenn man annimmt, daß nicht e i n Papst, sondern alle kommenden Päpste die Nutznießer des Goldpräzepts sein sollten; insofern hätte der Diakon eben doch für eine Mehrzahl von Päpsten (*quibus*) sein Elaborat angefertigt.

Dieses kleine Problem würde sich freilich gar nicht erst stellen, wenn Kurt Zeillinger recht hätte, der *quibus* auf *commenta* (und nicht auf *illis ipsis*) bezieht, u. a. deshalb, weil dann der parallele Bau des nächsten Satzes (*Hec sunt etiam commenta quibus dicunt quendam Karolum sancto Petro nostra publica tribuisse*) noch eindrucksvoller wäre⁶⁸. Die Parallele zwischen den beiden *quibus* wäre allerdings nicht vollkommen, denn während im zweiten Satz *dicunt* bzw. *tribuisse* mit dem Instrumentalis *quibus* eine normale Konstruktion ist, klingt im ersten Satz *quibus ... scripsit* entsprechend aufgefaßt recht hart. Man müßte hier übersetzen: „Das sind die Erfindungen, aufgrund deren (oder: gestützt auf welche) der Diakon Johannes das Präzept schrieb“, und dabei vermißt man eigentlich ein hinzutretendes Partizip wie *subnixus* oder *innitens* oder ein ähnliches Wort. Wenig schön ist dabei ferner, daß dann die beiden Ablative *quibus* und *litteris* gewissermaßen zueinander in Konkurrenz träten. Und schließlich trägt das *illis ipsis* einen so starken Akzent, daß es das nachfolgende *quibus* wie natürlich an sich zu ziehen und von

67) Auf Textkritisches braucht hier nicht eingegangen zu werden, denn ob ein *et* hinter *scripsit* einzuschieben oder *longi* zu *longa* zu emendieren ist, ist für die folgenden Überlegungen ohne Belang. Im übrigen dürfte *longi mendacii tempora* gewählter und d.h. im Sinne der damaligen Zeit eleganter gewesen sein als *longa mendacii tempora*.

68) Kurt ZEILLINGER, Otto III. und die Konstantinische Schenkung. Ein Beitrag zur Interpretation des Diploms Kaiser Ottos III. für Papst Silvester II. (DO III 389), in: Fälschungen im Mittelalter, MGH Schriften 33, 2 (1988) S. 526.

sich abhängig zu machen scheint. Der Zeillingersche Vorschlag ist daher zwar bedenkenswert, aber er vermag die ältere Übersetzung nicht völlig zu diskreditieren.

Der Zweifel, der hier bleibt, betrifft letzten Endes wohl keinen wesentlichen Punkt. Die eigentliche *crux* des merkwürdigen Satzes, von dem wir ausgegangen waren, liegt vielmehr woanders. In der modernen Literatur gibt es über das, was Johannes der Stummelfingrige getan haben soll, verschiedene Meinungen.

Lange Zeit war die Interpretation, die ihm Percy Ernst Schramm gegeben hatte, allgemein anerkannt. Danach sollte der Kardinaldiakon Johannes vor 964 den Text der Konstantinischen Schenkung in einer Prunkausfertigung kopiert haben, und diese dürfte Otto dem Großen vorgelegt worden sein, um die Billigkeit der (territorialen) Ansprüche des Heiligen Stuhls zu erweisen⁶⁹.

Eine andere Meinung vertrat 1966 Horst Fuhrmann⁷⁰. Er machte gegen Schramm eine grammatische „Schwierigkeit“ geltend: die beiden Teile des von *quibus* abhängigen Nebensatzes müßten nämlich „getrennt“, d. h. als zwei Aussagen über zwei verschiedene Gegenstände, „behandelt“ werden, während die Schrammsche Deutung, die als eigentliches Objekt beider Teilsätze nur die Konstantinische Schenkung voraussetzt, eher ein Participium coniunctum erfordern würde (*preceptum aureis litteris scribens* statt *scripsit*). Nicht bloß von einer Urkunde sei in dem umstrittenen Satz die Rede, sondern von zweien; so habe der Diakon Johannes zum einen das Ottonianum, das bekanntlich Goldschrift auf Purpur aufweist, geschrieben und zum anderen eine besondere Fassung des Constitutum Constantini hergestellt, welches von ihm zu einer Urkunde mit kaiserlicher Subskription umgestaltet worden sei. Tatsächlich konnte Fuhrmann in dem Codex Can. 4 der Staatsbibliothek Bamberg eine Version der Konstantinischen Schenkung nachweisen, die entsprechend verändert ist.

Die grammatische „Schwierigkeit“, von der er seinen Ausgang nahm, existiert freilich gar nicht bzw. sie steckt nicht dort, wo er sie vermutete. Ob die beiden von *quibus* abhängigen Teilsätze sich nur auf eine Handlung beziehen oder auf zwei, kann man mit Hilfe der Syntax nicht entscheiden. Diese läßt vielmehr beide Möglichkeiten offen, und welche

69) Percy Ernst SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio* (2. Auflage 1957) S. 71 f.

70) Horst FUHRMANN, *Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum. Ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Constitutum Constantini*, DA 22 (1966) S. 123–162, bes. 148–151.

den Vorzug verdient, kann daher allein aus dem Kontext und aufgrund anderweitiger Umstände entschieden werden. Wenn man so verfährt, dann kommt man zu einer anderen Auslegung als der von Fuhrmann vorgeschlagenen. *Commenta*, d. h. Erdichtungen oder Fälschungen⁷¹, haben die Päpste ersonnen, um ihre Übergriffe auf kaiserliche Rechtstitel zu kaschieren, und unter diesen Begriff des *commentum* fällt auch das Werk Johannes des Stummelfingrigen, denn anders ergibt der Satz keinen Sinn. Wenn nun die beiden mit *quibus* eingeleiteten Teilsätze auf zwei verschiedene Schriftstücke zu beziehen wären und eins davon das Ottonianum sein sollte, müßte auch dieses in den Augen des Urkundendiktators ein *commentum* gewesen sein. Fuhrmann hat das Problem, das hier auftaucht, durchaus gesehen, und er versucht es daher auf folgende Weise zu umgehen: den Fälschungsvorwurf – so meint er – habe Otto III. allein gegenüber dem Constitutum Constantini (dem im zweiten Teilsatz gemeinten Text) erhoben, dagegen nicht gegenüber dem Ottonianum; allerdings sei auch für dieses die Bezeichnung *commentum* nicht ganz unpassend, da „es bei aller pomphaften Ausstattung keine Rechtskraft besaß“.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob dadurch der Vokabel nicht eine Bedeutung verliehen wird, die sonst nicht nachzuweisen ist. Wichtiger dürfte etwas anderes sein. Fuhrmann hatte seine Untersuchung auf das paläographische Urteil Theodor Sickels aufgebaut, „dass die Vatikanische Urkunde (d. h. das Ottonianum) von einem Italiener geschrieben ist“⁷². Neuerdings hat sich jedoch herausgestellt, daß Sickel sich geirrt hat, der Schreiber vielmehr ein Fuldaer war⁷³. Johannes der Stummelfingrige kommt dafür also überhaupt nicht in Betracht.

Muß Fuhrmanns Erklärungsversuch somit als überholt gelten, so ist doch unsere Frage, ob die beiden durch *quibus* eingeleiteten Teilsätze auf ein und dasselbe Objekt oder auf zwei verschiedene zielen, dadurch noch nicht endgültig entschieden. Wenn es gelänge, neben dem Constitutum Constantini ein weiteres Schriftstück ausfindig zu machen, welches der Diakon Johannes ge- oder verfälscht hätte, könnte man dieses als Objekt des ersten Nebensatzes ins Auge fassen. Aber was käme da in Frage? Man könnte allenfalls an eines der älteren Kaiserpakten denken, d. h. an eine der Vorurkunden, die dem Ottonianum zugrunde

71) Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 2, 6 (1974) Sp. 955f.

72) DA 22, S. 150.

73) Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und früh-salischen Reich, MGH Schriften 30,1 (1986) S. 170f.

liegen. Jedoch von diesen vorausgegangenen Verträgen mit der römischen Kirche ist in DO III 389 erst anschließend die Rede (*Hec sunt etiam commenta quibus dicunt quendam Karolum sancto Petro nostra publica tribuisse*). Der Urkundendiktator wäre daher recht ungeschickt verfahren, wenn er derartig hin- und hergesprungen wäre. Und wie immer man das beurteilen mag; es bliebe jedenfalls, soweit sich sehen läßt, eine ganz ungesicherte und schwerlich zu erhärtende Hypothese, wollte man in dem *preceptum aureis litteris scriptum* etwa eine Kaiserurkunde wie das Ludovicianum sehen. Da scheint es doch geraten, zu der Schrammschen Auffassung zurückzukehren, wonach Johannes der Stummelfingrige bloß ein *commentum* produziert hat, nämlich eine mit Goldtinte (und auf Purpurgrund?) geschriebene Ausfertigung des Constitutum Constantini⁷⁴. Der Text dieses Exemplars könnte dann derjenige gewesen sein, den Fuhrmann in dem Bamberger Codex Can. 4 gefunden hat.

Die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, seien noch kurz skizziert. Im Beraterkreis Ottos III. muß sich ein Wissen von den römischen Ereignissen der Jahre 962 – 964 bewahrt haben, das letzten Endes auf den Kardinaldiakon Johannes selbst zurückgegangen sein dürfte. Dieser hatte am ottonischen Hof offenbar ausgeplaudert, mit was für feinen Machenschaften Papst Johannes XII. seine Politik betrieben hatte, und sich selber dabei als Beteiligten genannt, insofern als er jene irreführende Prunkausfertigung der Konstantinischen Schenkung hergestellt hatte. Wir können nicht sagen, ob erst Otto III. oder schon sein Vater oder Großvater daraus den Schluß gezogen hat, das Constitutum Constantini sei überhaupt eine Fälschung. In DO III 389 wird es jedenfalls als *commentum* bezeichnet. Man hat trotzdem neuerdings gemeint, Otto III. habe den Rechtsinhalt der Konstantinischen Schenkung gar nicht in Zweifel gezogen, ihre grundsätzliche Echtheit nicht bestritten, sondern allein an der verfälschenden Form Anstoß genommen, die ihr der Kardinaldiakon Johannes gegeben hatte⁷⁵.

Das sind wenig wahrscheinliche Annahmen. Denn erstens wäre dann nicht mehr zu verstehen, warum das Constitutum Constantini in DO III 389 überhaupt unter den *commenta* erwähnt wurde, und zweitens widerspricht dem die Wendung *longi* (oder *longa*) *mendacii tempora finxit*. Sie besagt doch, daß der Diakon Johannes seine Fälschung da-

74) Vgl. Carlrichard BRÜHL, Purpururkunden, in: Festschrift für Helmut Beumann (1977) S. 13.

75) ZEILLINGER (wie oben Anm. 68) S. 509–536, bes. 532 f.

durch glaubhaft machen wollte, daß er sie in eine ferne Vergangenheit verlegte oder anders ausgedrückt: daß er Konstantin den Großen fälschend zum Aussteller der Urkunde machte. Dieser Vorwurf wäre aber sinnlos und unverständlich gewesen, wenn Otto III. die Schenkung an sich für echt gehalten hätte.

Leider verrät weder das DO III 389 noch irgendeine andere Quelle, warum der Kaiser sie verworfen hat. Vermuten kann man immerhin, daß am ottonischen Hof ein erster Verdacht aufgekeimt war, als die verfälschende Manipulation des Papsts und Johannes des Stummelfingrigen ruchbar geworden war. Den wirklichen Sachverhalt durchschaute man wahrscheinlich nicht. Ohne zwischen der ursprünglichen Fälschung und ihrer späteren Verfälschung unterscheiden zu können, dachte Otto III. anscheinend, das ganze Blendwerk sei erst im Rom Papst Johannes' XII. entstanden – das wenigstens ist dem DO III 389 zu entnehmen, welches diesen Betrug dem Kardinaldiakon Johannes zur Last legte.

Immer wieder hat man die Verwerfung der Konstantinischen Schenkung durch Otto III. und seine Berater als eine Großtat der historischen Kritik gefeiert⁷⁶. Aber wenn die Dinge so liegen, wie sie soeben skizziert worden sind, dann ist es doch recht fraglich, ob eine solche Einschätzung das Richtige trifft. Denn man darf wohl bezweifeln, daß Otto III. sich so kühn über das Constitutum Constantini hinweggesetzt hätte, wenn Johannes der Stummelfingrige nicht sich und seinen Herrn verraten hätte. Außerdem kommt noch hinzu, daß die Kritik an der Schenkung bereits, wie oben bemerkt, eine alte ottonische Kanzleitradiation gewesen sein mag, überliefert von Männern wie Erzbischof Willigis von Mainz, der als ehemaliger Kanzler vermutlich einiges davon gewußt haben wird. Und das würde bedeuten, daß der Vorbehalt gegenüber der Fälschung nicht erst unter Otto III. aufgekommen ist.

V. Das vierte Rad am Wagen

„Merkst Du denn nicht, daß dir das vierte Rad am Wagen fehlt?“ So soll der sächsische Graf Liuthar nach der Erzählung Thietmars von Merseburg im Frühjahr 1002 dem Markgrafen Ekkehard von Meißen geantwortet haben, als dieser ihn fragte, warum er sich gegen ihn stelle und

76) Siehe ZEILLINGER S. 510.

ihm die Königskrone verwehre⁷⁷. Traditionellerweise wurde der bildkräftige Ausspruch als Beleg für den Erbgedanken im Thronstreit von 1002 gewertet, denn mit dem vierten Rad, welches Ekkehard fehlte, sollte die Verwandtschaft mit den Ottonen gemeint sein, die in den Augen Liuthars und seiner Partei ein wesentliches Erfordernis für die Thronfolge gewesen sei.

Die schöne Frucht vom grünen Baum des Lebens wurde dann freilich von Eduard Hlawitschka in graue Theorie verwandelt. Die vier Räder an jenem imaginären Wagen des Markgrafen Ekkehard – so führte er aus – seien die vier Kardinaltugenden; von denen habe eine dem Meißner gefehlt, nämlich die *temperantia* oder *humilitas*⁷⁸.

Der größere Zusammenhang, in dem die kleine Episode eine Rolle spielt, ist das Problem der Sukzession im altdeutschen Reich. Nach Hlawitschkas Auffassung beruhte sie wie selbstverständlich auf dem Erbgedanken, dem Geblütsrecht. Daraus ergibt sich für ihn, daß alle Thronkandidaten, die überhaupt einen seriösen Anspruch anmelden konnten, zur Königsfamilie gehört haben müssen. In unserem konkreten Beispiel bedeutet das: Ekkehard von Meißen muß ein Ottone gewesen sein – und wenn er das war, kann „das vierte Rad am Wagen“ nicht die Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus bedeutet haben.

Hlawitschka zieht zunächst Thietmars Bericht über die sächsische Adelsversammlung von Werla (1002) heran. Der Bayernherzog Heinrich hatte einen Gesandten dorthin geschickt, der für seine Thronkandidatur werben sollte, und die Sachsen antworteten ihm, Heinrich werde „mit Christi Hilfe und aufgrund des Erbrechts (*iure hereditario*)“ die Herrschaft antreten⁷⁹. Da in Werla – so meint Hlawitschka – damals nicht über „mögliche Rechtsgrundlagen“ der Thronfolge, sondern nur über die Auswahl der „bereitstehenden Kandidaten“ beraten worden sei, sei auch die Kandidatur Ekkehards von Meißen „nach dem Kriterium des Erbrechts betrachtet worden“. Und: „Wenn hier der erbrechtliche Anspruch besonders herausgestellt wird, muß er das Kriterium, an dem

77) Thietmar von Merseburg, Chron. IV c. 52, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. F. 9 (21955) S. 190: „Num; inquit, curru tuo quartam deesse non sentis rotam?“

78) Eduard HLAWITSCHKA, „Merkst Du nicht, daß Dir das vierte Rad am Wagen fehlt?“ Zur Thronkandidatur Ekkehards von Meißen (1002) nach Thietmar, Chronicon IV c. 52, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter, Festschrift für Heinz Löwe, hg. Karl HAUCK – Hubert MORDEK (1978) S. 281–311; ders., Untersuchungen zu den Thronwechseln S. 20–43; vgl. BOSHOF (wie oben Anm. 4) S. 69–71.

79) Thietmar, Chron. V c. 3, ed. HOLTZMANN S. 224.

die beiden Kandidaten gemessen wurden, gebildet haben“⁸⁰. Damit hat Hlawitschka aber viel mehr in Thietmars Erzählung hineingelesen, als in ihr enthalten ist. Der Chronist berichtet lediglich, daß eine große Menge sächsischer Adliger dem Boten des Bayernherzogs geantwortet habe, Heinrich (II.) werde mit Christi Hilfe und nach Erbrecht herrschen und sie seien bereit, ihm zu helfen. Was des weiteren in Werla beredet wurde – ob man etwa ganz allgemein über die Rechtsgrundlagen der Thronfolge oder nur über die Auswahl der Kandidaten beriet – erfahren wir nicht. Wenn Thietmar also nicht mehr sagt, als daß eine Partei im sächsischen Adel für ihren Kandidaten aufgrund des Erbrechts eingetreten sei, dann bleibt im Hinblick auf sonstige Kriterien, die bei der Personenauswahl eine Rolle gespielt haben mögen, alles offen, und deshalb kann Ekkehard sehr wohl nach der Krone getrachtet haben, ohne daß er sich dabei auf Verwandtschaft mit den Ottonen gestützt hätte⁸¹.

Im einzelnen will Hlawitschka dann freilich nachweisen, daß Ekkehard tatsächlich ein Liudolfinger gewesen sei, nämlich der Nachkomme eines Bruders König Heinrichs I. Als Belege dienen ihm ein Reichenauer Verbrüderungseintrag und besitzgeschichtliche Konstruktionen. Da diese bereits von anderer Seite kritisiert worden sind⁸², braucht hier nicht mehr darauf eingegangen zu werden. Daß Ekkehard einen Erbanspruch auf den Thron hatte, ist jedenfalls beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht mehr als eine unbewiesene Hypothese.

Wir müssen uns jetzt wieder dem fehlenden vierten Rad zuwenden. Die landläufige Deutung, wonach es für die Verwandtschaft mit dem Königshaus stehen soll, wird von Hlawitschka verworfen, sie würde ja auch nicht zu seiner Sicht der Dinge passen. Statt dessen schlägt er vor, daß mit den vier Rädern des Wagens die vier Kardinaltugenden gemeint gewesen seien; eine von ihnen, und zwar die *temperantia* oder *humilitas*, habe Ekkehard gefehlt. Das ergebe sich aus der Chronik Thietmars von

80) Festschrift Löwe S. 288.

81) An anderer Stelle meint Hlawitschka, wenn die Quellen zu verstehen geben, daß 1002 der „nächstverwandte Thronerbe“ zum Zuge gekommen sei (*defuncti imperatoris proxime consanguineus* usw.), werde „logisch impliziert, daß die Mitbewerber Heinrichs II. ebenfalls Verwandte waren“; Eduard HLAWITSCHKA, Nochmals zu den Thronbewerbern des Jahres 1002, ZGORh 137 (1989) S. 461. Auch diese Behauptung richtet sich selbst.

82) Gerd ALTHOFF, Die Thronbewerber von 1002 und ihre Verwandtschaft mit den Ottonen. Bemerkungen zu einem neuen Buch, ZGORh 137 (1989) S. 453–459; ders., *Amicitiae und Pacta*, MGH Schriften 37 (1992) S. 113 f. Vgl. auch BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 632 Anm. 30.

Merseburg, der über den Markgrafen das zusammenfassende Urteil abgegeben hat: (Ekkehard) *per omnia perfectissimus foret, si in humilitate solum persistere voluisset*⁸³.

Um seine Deutung des vierten Rads weiter plausibel zu machen, bemüht sich Hlawitschka dann zu zeigen, daß Thietmar tatsächlich das Schema der vier Kardinaltugenden gekannt habe. Schon an dieser Stelle ist freilich zu fragen, ob denn Hlawitschkas Argumentation das richtige Ziel ansteuert. Es kommt doch nicht darauf an, ob der Bischof von Merseburg die entsprechenden moralphilosophischen Kenntnisse besessen, sondern ob der weltliche Adel sie damals gehabt hat.

Die vier Kardinaltugenden hatten ihren Platz in der Literatur der Karolingerzeit, zumal in den Fürstenspiegeln, sie kamen auf den Herrscherbildern der Prunkhandschriften vor⁸⁴, und man darf daher zunächst einmal mit Hlawitschka unterstellen, daß sie auch zu Thietmars Bildungswissen gehörten⁸⁵. Nur ist das leider gar nicht das Problem, das hier zur Diskussion steht.

Alle Belege, die wir zu den Kardinaltugenden sammeln können, stammen nämlich aus der geistlichen Sphäre – und das genügt eben nicht. Wir wissen zwar so gut wie nichts über die Laienbildung in der ottonischen Zeit; aber zunächst dürfte wohl ein Zweifel erlaubt sein, ob denn jene Buchweisheit von den vier Kardinaltugenden in den sächsischen Adelskreisen allgemein verbreitet war.

Das Wort vom fehlenden vierten Rad ist bisher immer – und offenbar zu vollem Recht – nicht als eine Erfindung oder Ausschmückung Thietmars, sondern als ein echter Ausspruch des Grafen Liuthar verstanden worden. Insofern lautet die Frage nicht, ob der Merseburger Chronist, sondern ob Liuthar die Wagenmetapher gekannt hat und ob sie im sächsischen Laienadel ohne weiteres verstanden worden ist. Muß man da nicht von vornherein eine gewisse Skepsis hegen?

Wenn Hlawitschka nun speziell die *humilitas* als das Manko des Markgrafen ausmacht, so ist dazu zweierlei zu sagen. Erstens ist die Demut keine der vier Kardinaltugenden, und sie kann auch nicht einfach aus der *temperantia* herausgelesen oder von ihr abgezweigt werden. Die *temperantia* ist vielmehr die Mäßigung im sinnlichen Genuß oder

83) Thietmar, Chron. V c. 7, ed. HOLTZMANN S. 228; dazu HLAWITSCHKA, in: Festschrift Löwe S. 300 f.; ders., Untersuchungen zu den Thronwechseln S. 24 f.

84) Sybille MÄHL, Quadriga virtutum, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 9 (1969).

85) HLAWITSCHKA, in: Festschrift Löwe S. 301.

geradezu die entsprechende Enthaltensamkeit; darüber hinaus kann sie sich im schicklichen Umgang mit den Mitmenschen zeigen⁸⁶. Dagegen wird sie nicht mit der *humilitas* gleichgesetzt.

Zweitens ist zu fragen, ob Demut denn um die Jahrtausendwende überhaupt eine allgemein anerkannte Adelstugend war. Eine kirchliche Forderung war sie gewiß, aber das besagt noch nicht, daß der Laienadel sie sich zu eigen gemacht hatte. Der Adlige war zur Herrschaft geboren und übte Macht aus. Machtwille und Selbstverleugnung (und darauf lief *humilitas* ja hinaus) waren nur schlecht miteinander zu vereinbaren. Ist es da denkbar, daß Liuthar dem Markgrafen gesagt hat: „Du bist für das Königsamt nicht geeignet, weil du keine Demut hast“? – das müßte ja nach Hlawitschka die entschlüsselte Botschaft gewesen sein. Ehe man der allegorischen Rede einen solchen Sinn unterlegt, wäre zu allererst zu zeigen, daß der Adel überhaupt in diesen Kategorien gedacht hat.

Schon hier tauchen also Schwierigkeiten auf, die mit Hlawitschkas Deutungsversuch verbunden sind. Es sind nicht die einzigen. Bereits Iulianus Pomerius, ein Mann, der gegen Ende des 5. Jahrhunderts schrieb, soll, wie Hlawitschka es sieht, „die vier Haupttugenden ... allegorisch mit den vier Rädern eines Wagens verglichen“ haben⁸⁷. In Wirklichkeit will Pomerius jedoch nur darlegen, daß der Vierzahl der Tugenden eine gewisse Vollkommenheit zukommt. Zu diesem Zweck führt er Beispiele an, die mit der Zahl Vier zu tun haben. Das sieht dann folgendermaßen aus: Es gibt vier Himmelsrichtungen, der Name Adam besteht aus vier Buchstaben usw. Und schließlich heißt es: „Aber auch die vier Paradiesesflüsse, die vier Evangelien, die vier Räder des göttlichen Wagens und die vier Wesen bezeugen ausgiebig die Würde dieser Zahl“⁸⁸. Wie man sieht, hat Iulianus Pomerius hier keineswegs „die vier Haupttugenden mit den vier Rädern eines Wagens allegorisch verglichen“. Eine Beziehung zwischen den Kardinaltugenden und den

86) Siehe z.B. Iulianus Pomerius, *De vita contemplativa* III c. 19, MIGNE PL 59, Sp. 502 f.; Isidor von Sevilla, *Etymologiae* II c. 24,6.

87) HLAWITSCHKA, in: Festschrift Löwe S. 299.

88) Iulianus Pomerius, *De vita contemplativa* III c. 18, MIGNE PL 59, Sp. 501: *Videamus ... an vera sit philosophorum illa sententia, qua quatuor virtutes velut quosdam virtutum omnium fontes ... definiunt ... Sed quare quatuor vel quae sint opera singularum, hoc ... debemus breviter demonstrare ... Sed et quatuor flumina, quae de paradisi fonte procedunt, vel quatuor evangelia, divini currus rotae quatuor et animalia, alae eorum quatuor ac facies dignitatem numeri huius abunde commendant.* Zur Verbreitung der Schrift des Iulianus Pomerius siehe Jean DEVISSE, *L'influence de Julien Pomère sur les clercs carolingiens*, *Revue d'histoire de l'église de France* 61^e année, t. 56 (1970) S. 285–295.

Rädern des göttlichen Wagens kommt allein dadurch zustande, daß die einen wie die anderen durch die Vierzahl ausgezeichnet sind. Dagegen darf man aus der Zusammenstellung nicht herauslesen, daß Iulianus Pomerius in jenen vier Rädern eine Allegorie der Tugenden gesehen habe.

Und das tat auch Hrabanus Maurus nicht, den Hlawitschka als zweiten Kronzeugen aufbietet⁸⁹. Hraban kannte die Schrift des Pomerius und schrieb sie aus. Darüber hinaus setzte er in seiner Enzyklopädie *De universo* den Begriff der Quadriga in Beziehung zu den vier Kardinaltugenden:

*Item in quadriga quatuor evangelistae sive quatuor evangelia possunt accipi vel quatuor virtutes principales, hoc est prudentia, iustitia, fortitudo, temperantia. Quae currui Domini bene conveniunt, quia per ipsas electos suos in viam iustitiae dirigens perducit ad regnum perpetuum*⁹⁰.

Im Bild der Quadriga kann man also die vier Haupttugenden fassen. Was aber ist eine Quadriga? Ein Vierergespann – und das heißt, daß die Vierzahl sich hier auf die Pferde bezieht, die den Wagen ziehen, jedoch nicht auf seine Räder. Unmittelbar an den eben erwähnten Passus schließt sich in *De universo* zwar der Satz an: *Currus autem a cursu dictus, vel quia rotas habere videtur*, aber das ist bloß ein Zitat aus den Etymologien des Isidor von Sevilla (XVIII 35,1), das zu weiteren Ausführungen über den *currus* überleitet, während den *rotas*, die hier flüchtig erscheinen, keine wesentliche Bedeutung zukommt. Auch Hraban ist demnach keine passende Autorität, die uns über den Sinn von Liuthars Ausspruch aufklären könnte.

Das Bild vom Wagen mit den vier Tugendrädern – so können wir jetzt abschließen und zusammenfassen – scheint der karolingischen und der ottonischen Zeit überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Hlawitschkas Interpretation ist daher nicht nur wenig überzeugend, sondern entbehrt jeder soliden Begründung.

Wir könnten daraufhin zu der älteren Auffassung zurückkehren, derzufolge Liuthars Rede vom fehlenden Rad darauf anspielte, daß Ekkehard nicht (oder nicht eng genug) mit dem verstorbenen Kaiser verwandt war. Diese Deutung ist freilich nicht wirklich sicher, sie kann allenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchen, die sich aus unserem Verständnis der damaligen politischen und verfassungsrecht-

89) HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln S. 22 f.

90) Hrabanus Maurus, *De universo* VII c. 8, MIGNE PL 111, Sp. 215.

lichen Situation ergibt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Wahlfreiheit in der spätottonischen Epoche zum mindesten eine gedankliche Alternative zu der erbrechtlichen Sukzession auf dem Thron gewesen ist⁹¹.

91) BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 630 f. meint, „daß Thietmar Heinrichs Erbanspruch nur ganz beiläufig ... erwähnt“. Es sei darauf hingewiesen, daß Thietmar Heinrichs II. königliche Abkunft an einer wichtigen Stelle, nämlich im Prolog zum 5. Buch, hervorhebt (v. 1 f., ed. HOLTZMANN S. 220): *Heinricus ... cretus de stemmate regum*, und damit dürften nicht nur die Burgunderkönige gemeint sein. Interessant auch V c. 25, S. 249, wo Thietmar von dem erblich begründeten Thronanspruch Ottos von Kärnten spricht. Vgl. auch Armin WOLF, Königskandidatur und Königsverwandtschaft, DA 47 (1991) S. 94–96.